

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2002

Geschäftszahl

99/10/0159

Rechtssatz

Die Anlage eines Golfplatzes ist im Hinblick auf die mit derartigen Vorhaben regelmäßig einhergehenden Veränderungen des Geländeprofiles dem § 6 Abs. 3 lit. c Stmk NatSchG zu subsumieren.

§ 6 Abs. 3 lit. d leg. cit. bezieht sich (arg. "Verwendung von Flächen") bloß auf die Widmung und Nutzung von Flächen für Sportzwecke ohne relevante Änderung der Geländebeschaffenheit.